



### **Lohnzahlungspflicht bei Minusstunden (2009)**

Ein Arbeitnehmer hatte im Zeitpunkt der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses mehr als 200 Minusstunden. Der Arbeitgeber zog ihm daraufhin verrechnungsweise jene Beträge vom Lohn ab, welche sich aus den Minusstunden im laufenden Jahr ergaben.

Gemäss Bundesgericht handelt es sich beim Arbeitsvertrag um ein schuldrechtliches Austauschverhältnis. Wo keine Arbeit geleistet wird, ist deshalb grundsätzlich auch kein Lohn geschuldet. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich der Arbeitgeber im sogenannten Annahmeverzug befindet, es also in seinem Verantwortungsbereich liegt, wenn der Arbeitnehmer die gehörige, angebotene Arbeit nicht leisten kann. Dasselbe gilt, wenn die Leistung der Arbeit aus einem Grund unmöglich geworden ist, der im Risikobereich des Arbeitgebers liegt. Hat der Arbeitnehmer somit auf einem Bergrestaurant zu arbeiten und eine Lawine verschüttet seinen Arbeitsweg, trägt der Arbeitgeber die Folgen. Umgekehrt ist es, wenn der Arbeitnehmer auf dem Berg wohnt und im Tal arbeiten muss. Gebrochen wird der Grundsatz, „kein Lohn ohne Arbeit“ ausserdem von Gesetzes wegen bei Krankheit des Arbeitnehmers, sofern diesen daran kein Verschulden trifft.

Gestützt auf diese Grundsätze kam das Bundesgericht in einem aktuellen Entscheid zum Schluss, dass der Arbeitgeber den auf die 200 Minusstunden fallenden Lohn zu Recht von den noch ausstehenden Salären abgezogen hat (BGE 4a\_291/2008 vom 2. Dezember 2008).

